

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c72b25b6-ed33-3cc0-8b5b-c712714cac9a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 59 GG - Völkerrechtliche Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. <sup>2</sup>Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. <sup>3</sup>Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) <sup>1</sup>Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. <sup>2</sup>Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

